

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD**

**Häusliche Ersatzpflege**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Nach § 39 SGB XI übernimmt die Pflegekasse für bis zu vier Wochen pro Jahr die Kosten einer notwendigen häuslichen Ersatzpflege, wenn die eigentliche Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist. Aufgrund mehrerer Nachfragen hierzu stellt sich mir die Frage, ob und unter dem Blickwinkel des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung wie detailliert diese „anderen Gründe“ von der eigentlichen Pflegeperson angegeben werden müssen [Gesetze im Internet - SGB XI (letzter Zugriff: 19. November 2020 11:19 Uhr)].

1. Teilt die Landesregierung die Ansicht der Pflegekasse(n), dass die eigentliche Pflegeperson die „anderen Gründe“ darzulegen hat?
2. Wenn ja, wie detailliert hat diese Auskunft zu erfolgen?  
Wie muss gegebenenfalls der Nachweis dieser anderen Gründe erfolgen?
3. Sollte diese Begründungs- und gegebenenfalls Nachweispflicht, um den bürokratischen Aufwand für die eigentliche Pflegeperson gering zu halten, mit einer einfachen Erklärung, wie z. B. „dringende Erledigung eigener Angelegenheiten, Trauerfall“ usw., erfüllt werden können und eine Nachweisung entfallen?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Bestimmung des Umfangs einer etwaigen Darlegungslast obliegt in erster Linie den Parteien des Versicherungsverhältnisses. Nur diese können im konkreten Einzelfall bestimmen, ob der Vortrag des möglicherweise Anspruchsberechtigten hinreichend substantiell ist, um den Voraussetzungen des Anspruches zu genügen. Subsidiär ist es Sache des erkennenden Gerichts, im Wege seiner Auslegung die abstrakte Regelung im konkreten Sachverhalt einer Anwendbarkeit zuzuführen.

Im Rahmen juristischen Fachliteratur sowie entsprechender Gesetzeskommentierungen wird gefordert, dass der Pflegebedürftige als Nachweis für den Ausfall seiner Pflegeperson der Pflegekasse eine Erklärung der Pflegeperson über Verhinderung und deren Grund vorzulegen habe. Des Weiteren seien die entstandenen Kosten durch Nachweise (Überweisungen, Quittungen, Rechnungen, Fahrkarten, Bescheinigung über Verdienstausschluss) zu belegen (Quelle mit weiteren Nachweisen: Diepenbruck, in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/-Udsching, 58. Edition, Stand 31. Juli 2016, Randnummer 7).

4. Wird die Landesregierung in dieser Sache mit den Pflegekassen im oben genannten Sinne das Gespräch suchen?

Die Landesregierung wird dieses Thema im Rahmen des Landespflegeausschusses adressieren.